

66/523. Entwurf des Arbeitsprogramms und Zeitplans des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) für die siebenundsechzigste Tagung der Generalversammlung

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁶⁵ den im Anhang zu dem Bericht des Ausschusses⁶⁶ enthaltenen Entwurf des Arbeitsprogramms und Zeitplans des Ausschusses für die siebenundsechzigste Tagung der Versammlung.

66/524. Programmplanung (Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss))

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)⁶⁷.

4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

66/542. Fragen der makroökonomischen Politik

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Zweiten Ausschusses⁶⁸.

66/543. Beitrag der neunten Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen zur Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁶⁹ und unter Hinweis auf den Beschluss 2011/248 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2011, sich der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der neunten Tagung des Waldforums der Vereinten Nationen angenommenen Ministererklärung anlässlich der Eröffnung des Internationalen Jahres der Wälder⁷⁰ anzuschließen und sie als Beitrag des Forums zu der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu übermitteln.

66/544. Regelungen für die Akkreditierung und Teilnahme der maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen und anderer wichtiger Gruppen an der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihrem Vorbereitungsprozess

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses⁷¹ die nachstehenden Regelungen für die Akkreditierung und Teilnahme der maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen und an-

⁶⁵ A/66/435, Ziff. 5.

⁶⁶ A/66/435.

⁶⁷ A/66/436.

⁶⁸ A/66/438.

⁶⁹ Siehe A/66/440/Add.1, Ziff. 17.

⁷⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 22 (E/2011/42)*, Kap. I, Abschn. A, Beschlussentwurf I.

⁷¹ Siehe A/66/440/Add.1, Ziff. 17.

derer wichtiger Gruppen an der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihrem Vorbereitungsprozess:

1. Die wichtigen Gruppen, die derzeit als nichtstaatliche Organisationen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat innehaben (einschließlich derjenigen, die über die Liste der Kommission für Nachhaltige Entwicklung ebenfalls auf der Liste des Rates stehen), sowie diejenigen, die beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, müssen das Sekretariat informieren und sich registrieren, um an der Konferenz teilnehmen zu können. Akkreditierte nichtstaatliche Organisationen brauchen sich nicht für jede Sitzung des Vorbereitungsausschusses gesondert zu registrieren.

2. Diejenigen nichtstaatlichen Organisationen und anderen wichtigen Gruppen, die derzeit keinen Konsultativstatus innehaben und an der Konferenz teilnehmen und zu ihr beitragen möchten, können zu diesem Zweck beim Sekretariat einen Antrag stellen. Dieser Antrag hat die folgenden Angaben zu enthalten:

a) Name der Organisation und die entsprechenden Kontaktangaben, einschließlich der Anschrift sowie des Namens der wichtigsten Kontaktperson;

b) Zweck der Organisation;

c) Programme und Aktivitäten der Organisation auf den für das Konferenzthema relevanten Gebieten sowie das Land beziehungsweise die Länder, in denen sie durchgeführt werden;

d) eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten der Organisation;

e) Ausfertigungen der Jahresberichte oder sonstigen Berichte der Organisation mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Finanzquellen und Beiträge, einschließlich staatlicher Beiträge;

f) ein Verzeichnis der Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation unter Angabe ihrer Staatsangehörigkeit (für internationale Organisationen);

g) eine Beschreibung der Mitgliedschaft der Organisation unter Angabe der Gesamtzahl der Mitglieder, der Namen der Mitgliedorganisationen und ihrer geografischen Verteilung;

h) eine Ausfertigung der Verfassung und/oder Satzung der Organisation;

i) das ausgefüllte Vorregistrierungsformular des Konferenzsekretariats.

3. Die Vorlagefrist für Akkreditierungsanträge endet vier Monate vor Konferenzbeginn. Die Anträge sind an das Sekretariat zu richten. Das Sekretariat wird mit Unterstützung des Verbindungsdiensts der Vereinten Nationen zu den nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls anderer zuständiger Stellen der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Erfahrungen des Antragstellers und seiner Beschäftigung mit Fragen der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere im Folgeprozess des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, prüfen, inwieweit seine Tätigkeit für die Konferenz relevant ist. Geht aus der Evaluierung der vorgelegten Angaben hervor, dass die antragstellende Organisation kompetent ist und ihre Aktivitäten für die Arbeit der Konferenz relevant sind, empfiehlt das Sekretariat der Generalversammlung die Akkreditierung dieser nichtstaatlichen Organisation oder anderen wichtigen Gruppe zur Beschlussfassung. Spricht das Sekretariat keine Empfehlung aus, so unterbreitet es der Versammlung die Gründe dafür und legt gleichzeitig seine Empfehlungen vor.